

1. Die Haftung des Piloten für Personen- und Sachschäden des Passagiers kann nach LuftVG

- A: bei Flügen ohne Entgelt durch Formularerklärung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen werden
- B: bei Flügen gegen Entgelt durch Formularerklärung für einfache und grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen werden
- C: generell nicht ausgeschlossen werden
- D: für alle Arten von Passagierflügen durch Formularerklärung ausgeschlossen werden

2. Ein Beförderungsvertrag nach deutschem Luftrecht

- A: kann für Flüge gegen Entgelt und für unentgeltliche Flüge (Gefälligkeitsflüge) mit dem Passagier geschlossen werden
- B: beschränkt die Haftung des Piloten nach LuftVG auf die Höchstsummen der LuftVZO
- C: gilt rechtlich bei allen Flügen gegen Entgelt als abgeschlossen
- D: Antworten A — C sind richtig

3. Bei einem durch grobe Fahrlässigkeit des Piloten verursachten Unfall

- A: haftet dieser nach BGB in unbegrenzter Höhe
- B: haftet der Pilot in den Haftungsgrenzen des LuftVG
- C: haftet der Pilot nicht, wenn ein Haftungsausschluss des Passagiers auf Formularvordruck vorliegt
- D: haftet der Halter stets in unbegrenzter Höhe

4. Ein Pilot führt einen Passagierflug im Auftrag eines gewerblichen Unternehmers (Halter der Flugausrüstung) durch. Wer haftet bei einem durch den Piloten verschuldeten Unfall gegenüber dem Passagier ?

- A: Der Pilot
- B: Keiner, wenn ein Haftungsausschluss des Passagiers vorliegt
- C: Der Pilot und der Auftraggeber (Luftfrachtführer)
- D: Der Auftraggeber (Halter), der Pilot nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit

5. Die für die Passagierberechtigung erforderliche „Flugerfahrung“ nach LuftPersV umfasst

- A: mindestens 3 Starts und Landungen innerhalb der letzten 30 Tage mit einem doppelsitzigen Motorschirm
- B: umfasst mindestens 3 Starts und Landungen innerhalb der letzten 90 Tage mit einem ein- oder doppelsitzigen Motorschirm
- C: umfasst mindestens 3 Starts und Landungen innerhalb der letzten 3 Monate mit einem beliebigen Luftsportgerät
- D: ist nur für zulassungspflichtige motorisierte Luftsportgeräte vorgeschrieben

6. Hinsichtlich der Haftungsbestimmungen unterscheidet das deutsche Luftrecht

- A: zwischen gewerblichen Flügen und Selbstkostenflügen
- B: zwischen Privatflügen und Flügen im Rahmen eines Beförderungsunternehmens
- C: zwischen Flügen mit Beförderungsvertrag und Flügen ohne Beförderungsvertrag
- D: bei Passagierflügen generell nicht

7. Ein Haftungsausschluss bei Passagierflügen ohne Beförderungsvertrag ist unwirksam, wenn

- A: die Flüge im Ausland stattfinden
- B: die Flüge im Zusammenhang mit Beruf oder Gewerbe des Piloten stehen
- C: der Passagier in verwandtschaftlichem Verhältnis zum Piloten steht
- D: der Passagier minderjährig ist

8. Welche Versicherung ist auch für Passagierflüge ohne Beförderungsvertrag in Deutschland gesetzlich vorgeschrieben ?

- A: Passagierhaftpflichtversicherung
- B: Halterhaftpflichtversicherung
- C: Passagierhaftpflichtversicherung und Halterhaftpflichtversicherung
- D: Passagierhaftpflichtversicherung, Halterhaftpflichtversicherung und Passagierunfallversicherung (Sitzplatzunfallversicherung)

9. Ein Haftungsausschluss oder eine Haftungsbeschränkung des Passagiers bei Flügen gegen Entgelt ist

- A: gesetzlich vorgeschrieben
- B: bei vorsätzlich schuldhaftem Verhalten des Piloten unwirksam
- C: bei fahrlässigem Verhalten des Piloten unwirksam
- D: stets unwirksam (Unabdingbarkeit)

10. Erteilung, Umfang, Gültigkeitsdauer und Erneuerung der Passagierberechtigung sind für Deutschland festgelegt

- A: in der LuftVZO
- B: in der LuftVZO und der Flugbetriebsordnung des DHV
- C: in der LuftPersV und den Ausbildungsrichtlinien der beauftragten Verbände für Motorschirmpiloten
- D: im Luftverkehrsgesetz

11. Die Verlängerung der Passagierberechtigung für Motorschirmpiloten

- A: erfolgt durch Bestätigung eines doppelsitzigen Checkfluges durch eine Flugschule im Flugbuch des Piloten
- B: erfolgt durch Flugbuchnachweis von 10 doppelsitzigen Flügen an den DULV bzw. an den DAeC
- C: ist nicht erforderlich, die Passagierberechtigung wird unbefristet erteilt
- D: erfolgt durch Bestätigung eines ein- oder doppelsitzigen Checkfluges durch eine Flugschule im Flugbuch des Piloten

12. Gewerbsmäßige Personenbeförderungsflüge in Deutschland

- A: sind nur mit einer Betriebsgenehmigung als Luftfahrtunternehmen gemäß LuftVG § 20 erlaubt
- B: sind nur im Rahmen einer Ausbildungseinrichtung (Flugschule) gemäß LuftVZO § 30 erlaubt
- C: sind generell nicht erlaubt
- D: unterliegen keiner luftrechtlichen Genehmigungspflicht

-
- 13. Eine Passagierberechtigung für Motorschirm wurde mit Datum 01.04.2004 erteilt. Wann muss der Pilot den Checkflug für die Verlängerung durchzuführen ?**
- A: Am 01.04.2007
B: Am 31.03.2007
C: Fangfrage: Die Passagierflugberechtigung wird unbefristet erteilt.
D: Zwischen dem 01.04.2007 und dem 01.04.2008
- 14. Bis zu welchen Höchstsummen haftet der Pilot eines doppelsitzigen Motorschirms gegenüber seinem Passagier nach den Bestimmungen des deutschen Luftrechts ?**
- A: 600.000 € für Personenschäden und 1.700 € für Sachschäden
B: Unbegrenzt für Personenschäden und Sachschäden
C: 6 Mio € für Personenschäden und Sachschäden
D: 60.0000 € für Personenschäden und Sachschäden
- 15. Bei einem durch grobe Fahrlässigkeit verursachten Unfall wird der Passagier schwer verletzt. Bis zu welcher Summe haftet der Pilot nach deutschem Recht ?**
- A: Bis zur Höchstsumme von 1,5 Mio € entsprechend der Halter-Haftpflichtversicherung
B: Bis zur Höchstgrenze gemäß LuftVG von 600.000 €
C: Der Pilot haftet nach BGB in diesem Fall unbegrenzt
D: Bis zur Höchstgrenze gemäß LuftVG von 60.000 €
- 16. Die elterliche Einverständniserklärung für einen Flug in Deutschland mit Minderjährigen**
- A: muss stets von beiden Erziehungsberechtigten vorliegen
B: muss von einem Erziehungsberechtigten vorliegen
C: ist nicht erforderlich bei über 16-jährigen Jugendlichen
D: kann sowohl mündlich als auch schriftlich erfolgen

- 17. Die Nachprüfung eines doppelsitzigen Motorschirms muss nach deutschem Luftrecht**
- A: in den Zeitabständen erfolgen, die der Hersteller in der Betriebsanleitung des Gerätes angibt
 - B: je nach Zulassungspflicht entweder jährlich oder nach den Anweisungen des Herstellers erfolgen
 - C: bei starkem Verschleiß oder nach einer großen Reparatur erfolgen
 - D: alle 12 Monate, ausgehend vom Datum der Stückprüfung erfolgen
- 18. Der Abschluss einer Passagierhaftpflichtversicherung für Flüge ohne Beförderungsvertrag in Deutschland ist**
- A: gesetzlich vorgeschrieben
 - B: gesetzlich nicht vorgeschrieben aber dringend empfohlen
 - C: gesetzlich vorgeschrieben nur für gewerbliche Flüge
 - D: nicht möglich
- 19. Doppelsitzige Flüge mit Einsitzer-Geräten**
- A: sind verboten
 - B: sind erlaubt, wenn das maximale Startgewicht nicht überschritten wird und das Gerät auf Tandem-Tragegurte umgerüstet wurde
 - C: sind erlaubt, wenn Pilot und Passagier eine Passagierberechtigung besitzen
 - D: sind zum Fliegen mit Kindern bis zu 12 Jahren erlaubt
- 20. Das regelmäßige Einholen von Informationen, ob ein Fluggerät von einer Lufttüchtigkeitsanweisung, Sicherheitsmitteilung oder angeordneten Nachprüfung betroffen ist,**
- A: gehört zu den Pflichten des Beauftragten (DULV/DAeC)
 - B: gehört zu den Pflichten des Herstellers
 - C: gehört zu den Pflichten des Piloten und des Halters
 - D: Antworten A — C sind richtig

-
- 21. Wer mit einem Motorschirm fliegt ohne eine bestehende Lufttüchtigkeitsanweisung zu beachten,**
- A: riskiert den Versicherungsschutz
 - B: macht sich einer Ordnungswidrigkeit schuldig
 - C: kann mit Bußgeld bestraft werden

 - D: Antworten A — C sind richtig
- 22. So genannte „Selbstkostenflüge“**
- A: sind Flüge, bei welchen der Passagier dem Piloten die anteilmäßigen Selbstkosten des unmittelbaren Fluges erstattet
 - B: werden ohne Gewinnerzielungsabsicht durchgeführt
 - C: gibt es nach deutschem Luftrecht nicht

 - D: Antworten A – C sind richtig
- 23. Wer in Deutschland einen nach § 5 LuftVO meldepflichtigen Unfall beim Passagierflug nicht an den DULV bzw. den DAeC meldet**
- A: begeht eine Ordnungswidrigkeit und muss damit rechnen, dass Ansprüche an die Passagierhaftpflichtversicherung erlöschen
 - B: begeht eine Straftat und muss damit rechnen, dass Ansprüche an die Passagierhaftpflichtversicherung erlöschen
 - C: muss mit dem Entzug der Passagierberechtigung rechnen

 - D: verstößt nicht gegen bestehende Vorschriften
- 24. Die Beweispflicht, dass ein Personen- oder Sachschaden des Passagiers bei einem entgeltlichen Passagierflug nicht zu verhindern war liegt**
- A: beim Passagier
 - B: bei den Augenzeugen
 - C: beim Piloten /Luftfahrtunternehmer

 - D: beim Passagier und beim Piloten

25. Bei Passagierflügen im Ausland

- A: gelten grundsätzlich die Rechtsvorschriften des Landes, in welchem der Passagier seinen Wohnsitz hat
- B: gelten für deutsche Piloten die heimischen Rechtsvorschriften
- C: gelten für Piloten aus allen EU-Ländern die gleichen Rechtsvorschriften

- D: gelten stets die Rechtsvorschriften des jeweiligen Landes vorrangig, daneben auch und die heimischen Rechtsvorschriften

26. Der Pilot muss beim Flug mit einem Passagier folgende Nachweise mitführen und bei einer allfälligen Kontrolle durch Aufsichtsorgane vorweisen:

- A: Reisedokument, Gewerbeberechtigung
- B: Fluglizenz, Versicherungsnachweis
- C: Nachprüfbestätigung für den Motorschirm

- D: keine

27. Darf der Pilot dem Passagier die Steuerleinen überlassen?

- A: Nur wenn der Passagier selber fliegen will
- B: Nur in Notfallsituationen
- C: Nein

- D: Nur zu Fotozwecken

28. Der Pilot ist im Rahmen der Flugvorbereitung dazu verpflichtet,

- A: sich mit den zur Verfügung stehenden Luftfahrtinformationen vertraut zu machen
- B: die neuesten Wettermeldungen und Wettervorhersagen zu studieren
- C: Ausweichmaßnahmen für den Fall zu planen, dass ein Flug nicht in vorgesehener Weise zu Ende geführt werden kann

- D: Antworten A - C sind richtig

29. Die Haftungshöchstgrenzen des LuftVG

- A: finden immer Anwendung
- B: kommen nur bei einfacher Fahrlässigkeit und bei Vorliegen eines Beförderungsvertrages zur Anwendung.
- C: kommen nur bei Gefälligkeitsflügen zur Anwendung
- D: kommen nur bei Passagierflügen ohne Beförderungsvertrag zur Anwendung

30. Ein Beförderungsvertrag nach deutschem Luftrecht

- A: liegt vor, wenn eine verbindliche Vereinbarung über die Beförderung des Passagiers getroffen worden ist
- B: liegt bei entgeltlichen Flügen, entsprechendem Rechtsbindungswillen bzw. Vertrag durch Formularvordruck immer vor.
- C: ist Voraussetzung für die Anwendbarkeit des LuftVG mit seinen Haftungshöchstgrenzen
- D: Antworten A - C sind richtig